

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unique Connect GmbH & Co. KG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Anwendungsbereich

Die hier folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle von Unique Connect GmbH und Co. KG durchgeführten Leistungen.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Behandlungsvertrages

- 1) Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten annimmt und sich an den Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten zum Zwecke der Beratung, Diagnose und/oder Therapie wendet. Der Vertrag kommt ebenfalls durch eine Terminvereinbarung zustande.

- 2) Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut erbringt seine Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und/oder Therapie des Patienten anwendet.

- 3) Über die Diagnose und Therapiemöglichkeiten entscheidet der Patient frei auf Basis eines vom Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten erstellten Behandlungsplans, in dem die Behandlungsmethoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht definiert sind.

- 4) Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, beispielsweise:
 - a) wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann
 - b) bei Beschwerden, die der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann bzw. darf
 - c) bei Behandlungen, die ihn in Gewissenskonflikte bringen können.

Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut ist ebenfalls berechtigt, die Behandlung abubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Beratungsinhalte negiert und/oder erforderliche Auskünfte

zur Anamnese und Diagnose unzutreffend und/oder lückenhaft erteilt und/oder Therapiemaßnahmen abweist/ablehnt, vereitelt und/oder in einer sonstigen Form verhindert. In jedem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

5) Vielfach werden vom Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut Methoden aus der Alternativ- und Komplementärmedizin angewendet. Die Weltgesundheitsorganisation definiert diese Medizin als ein „breites Spektrum von Heilmethoden, die nicht Teil der Tradition des jeweiligen Landes und nicht in das dominante Gesundheitssystem integriert sind.“ Dazu gehören z.B. Heilpraktiken, Osteopathie, Physiotherapie, Orthomolekularmedizin, Pharmakologie, Naturheilkunde, u.v.m.

Sobald der Patient die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach schulmedizinischen Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, hat er dies dem Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten gegenüber vor Behandlungsbeginn schriftlich zu erklären.

6) Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut darf keine Krankschreibungen bei gesetzlich sowie PKV Versicherten vornehmen und er darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

§ 3 Mitwirkung des Patienten

1) Im Sinne des Behandlungserfolges empfehlen wir eine aktive Mitwirkung des Patienten. Dies umfasst die Berücksichtigung der im Rahmen des Behandlungsvertrages/-plans aufgeführten Verhaltensweisen. Darüber hinaus hat der Patient jederzeit die Möglichkeit, sich aktiv in die Therapieplanung einzubringen, um evtl. Behandlungsalternativen zu schaffen.

2) Ein weiterer Beitrag zum Behandlungserfolg ist das pünktliche Erscheinen zum Behandlungstermin, um die geplanten Behandlungsschritte vollständig ausführen zu können. Hier geht es um Wertschätzung unserer Arbeit, andernfalls sehen wir uns gezwungen, den versäumten Termin in Rechnung zu stellen.

§ 3 Vertraulichkeit der Behandlung

1) Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut sowie das Mitarbeiterteam behandeln die Patientendaten vertraulich. Auskünfte gegenüber Dritten bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumständen und den persönlichen

Verhältnissen des Patienten, werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten erteilt. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunftserteilung im Interesse des Patienten erfolgt und dessen mutmaßlichem Willen entspricht.

2) § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Auskunft verpflichtet oder berechtigt ist. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen den Heilpraktiker oder dessen Berufsausübung stattfinden.

§ 4 Einsicht in die Patientenakte

1) Der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut führt über jeden Patienten eine Patientenmappe, in welcher notierte Diagnosen sowie weitere Informationen (z.B. Anamnese) werden auch in digitaler Form im Patientenverwaltungsprogramm aufgenommen. Eine Herausgabe dieser Patientenmappe an den Patienten ist ausgeschlossen.

2) Auf Verlangen erstellt der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut für den Patienten kosten- und honorarpflichtig Kopien aus der Patientenmappe. Hiervon ausgenommen sind Teile der Aufzeichnungen, die rein subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten enthalten.

3) Datenschutz: Erforderliche personenbezogene Daten des Kunden können gespeichert werden. Unique Connect verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 5 Kündigung/Stornierung des Behandlungsvertrages

1) Der Behandlungsvertrag kann jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt bzw. storniert werden.

2) Eine Kündigung durch den Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten zur Unzeit ist jedoch nur zulässig, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Patient erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht, unzutreffend oder vorsätzlich lückenhaft erteilt, wenn der Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut aufgrund einer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die den Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten in einen Gewissenskonflikt bringen könnten.

3) Zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. Stornierung bereits entstandene Honoraransprüche

des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten bleiben von der Kündigung unberührt und werden auch im Falle einer Kündigung bzw. Stornierung in Rechnung gestellt.

§ 6 Honorierung des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten

1) Mit Zustandekommen des Behandlungsvertrages, durch Bestätigung des Vertrages, Terminvereinbarung oder Beginn einer Behandlung entsteht der Honoraranspruch des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten gegenüber dem Patienten.

2) Eine Inanspruchnahme eines Termins ist eine kostenpflichtige Leistung, die zur Zahlung verpflichtet. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der jeweiligen Art des Behandlungstermins, der Dauer der Behandlungszeit und des Honorarsatzes des jeweiligen Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten. Diese liegen je nach Therapeuten zwischen 125 € und 195 € pro Behandlung bei einer Behandlungszeit von ca. 50-60 Minuten. Therapeut sowie Behandlungszeit und Kostensätze werden in Abstimmung mit dem Patienten im Vorfeld vereinbart.

3) Sofern zwischen Heilpraktiker/Osteopath/Therapeut und dem Patienten ein Honorar nicht individuell vereinbart worden ist, gelten die Sätze der Gebührenverordnung für Heilpraktiker (GebüH) in der aktuellen Fassung.

4) Krankenversicherungen (gesetzlich oder privat) und/oder Zusatzversicherungen können Leistungspositionen/einzelne Posten des Rechnungsbetrages entweder teilweise bezuschussen oder den kompletten Betrag als nicht erstattungsfähig erachten. Ob, in welcher Höhe und wie eine Bezuschussung der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Zusatzversicherung erfolgt, wird im Vorfeld durch den Patienten eigenständig mit der zuständigen Krankenkasse und/oder Zusatzversicherung geklärt. Ebenso obliegt es dem Patienten, sich vor der Behandlung eigenständig über die jeweiligen Konditionen der zuständigen Krankenversicherung und/oder Zusatzversicherung zu informieren. Eine Rechnungsstellung erfolgt unabhängig von einer Kostenübernahme. Ebenso hat der Patient die Möglichkeit, die Rechnung unabhängig von einer Kostenübernahme der jeweiligen Krankenversicherungen (gesetzlich oder privat) und/oder Zusatzversicherungen selbst zu bezahlen.

Ab sofort werden die Rechnungen digital versandt, somit ist eine nachträgliche Abänderung keine Option mehr.

5) Nicht eingehaltene, wahrgenommene oder kurzfristig (weniger als 24 Stunden vorher) abgesagte Termine werden voll berechnet. Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht

ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin diesen mündlich oder in schriftlicher Form (kontakt@unique-connect.com) absagt oder am Erscheinen zum vereinbarten Termin aufgrund höherer Gewalt gehindert ist.

Unique Connect behält sich Terminabsagen wegen Krankheit oder von Unique Connect nicht zu vertretenden Ausfällen oder höherer Gewalt vor (bei Krankheit wird eine Krankmeldung des Arztes vorausgesetzt). Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

6) Das Honorar ist vom Patienten nach jeder Behandlung im Anschluss an die jeweilige Behandlung entweder

a) bar oder per EC-Karte zu entrichten - eine entsprechende Quittung kann dem Patienten direkt ausgehändigt oder zugeschickt werden.

b) nach Rechnungstellung gemäß § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen.

7) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 43 Arzneimittelgesetz) ist die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln den Heilpraktikern/Osteopathen/Therapeuten nicht gestattet. Zulässig ist jedoch die Direktverabreichung solcher Arzneimittel durch den Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten an den Patienten, da es sich hierbei nicht um eine Abgabe, sondern eine Verwendung handelt. Die Honorarforderung des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten umfasst auch die verwendeten Arzneimittel sowie Verbrauchsmaterialien (z.B. Kanülen, Infusionsträger).

Die Anwendung von Arzneimitteln, die vom Patienten mitgebracht wurden, ist ausgeschlossen.

8) Die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken an den Patienten, welche vom Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten empfohlen oder verordnet werden, stellt ein Direktgeschäft zwischen dem Patienten und Apotheke dar, auf welches diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen. Dies gilt auch für freiverkäufliche Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und andere Hilfsmittel, die dem Patienten vom Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten empfohlen oder verordnet werden.

9) Die Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und anderen Hilfsmitteln ist dem Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten oder mit ihm wirtschaftlichem verbundenen Unternehmen gestattet.

§7 Rechnungsstellung

1) Ergänzend zu den auf Wunsch ausgestellten Quittungen nach einer Behandlung bzw. Bezahlung gemäß § 6 Absatz 5 erhält der Patient sofort oder aber spätestens nach Abschluss der Behandlungsphase auf Verlangen eine Honorarrechnung.

2) Die Rechnung enthält den Namen des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten und die Anschrift von Unique Connect GmbH & Co. KG, sowie den Namen und die Anschrift des Patienten. Darüber hinaus enthält die Rechnung die Diagnose, den Behandlungszeitraum, die Anwendungen sowie die zu bezahlende Honorare.

3) Wünscht der Patient keine Diagnose- oder Therapiespezifizierung in der Rechnung, hat er dem Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten dies entsprechend mitzuteilen.

§ 8 Honorarerstattung durch Dritte

1) Soweit der Patient einen Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat, wird der Honoraranspruch des Heilpraktikers gem. § 6 hiervon nicht berührt. Die Honorarabrechnung des Heilpraktikers/Osteopathen/Therapeuten erfolgt ausschließlich gegenüber dem Patienten. Eine direkte Abrechnung mit einem erstattungspflichtigen Dritten findet nicht statt. Eine Stundung des Honorars oder von Teilen des Honorars durch den Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten in Erwartung einer möglichen Erstattung durch Dritte findet ebenfalls nicht statt.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Patienten und dem Heilpraktiker/Osteopathen/Therapeuten aus dem Behandlungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei - sobald die Meinungsverschiedenheit erkannt wird - vorzulegen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGBs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Erfüllungsort ist der Sitz von Unique Connect GmbH & Co. KG